

Frau Bundesrätin
Ruth Metzler-Arnold
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

Bern, 28. Februar 2002

**Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) hat vom Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und vom erläuternden Bericht dazu Kenntnis genommen. Der SAV dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte sich wie folgt äussern:

1. Stellungnahme im Allgemeinen

Der SAV begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines Bundesgesetzes, welches gleichgeschlechtlichen Paaren eine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung ihrer Partnerschaft gibt. In seiner Vernehmlassung zum Bericht vom Juni 1999 hatte sich der SAV für die registrierte Partnerschaft mit weitgehend ehgleichen oder aber mit

relativ eigenständigen Wirkungen ausgesprochen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint als eine Mischung dieser beiden Varianten, grenzt sich indessen klar ab vom Institut der Ehe und ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich. Der SAV ist zufrieden mit der getroffenen Wahl und spricht sich für eine rasche gesetzliche Umsetzung des Diskriminierungsverbots aus. Er begrüsst insbesondere die rechtliche Gleichstellung in den Bereichen Erbrecht, Mietrecht, Asylrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge.

Im Folgenden nimmt der SAV zu einzelnen Punkten des Vorentwurfs Stellung und folgt dabei dem Aufbau des Vorentwurfs. Keine Stellungnahme erfolgt zu rechtlich unproblematischen Details, z.B. zu den aus dem Eherecht übernommenen Regelungen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

a) Systematische Eingliederung in die Rechtsordnung

Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes (Sonderrecht) vermag nicht zu überzeugen, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der klaren Abgrenzung von der Ehe. Die Regelung gehört sachlich in das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), weil ein Zivilstand geschaffen wird. Richtigerweise werden denn auch in Art. 6 Abs. 2 VE die Zivilstandsämter für zuständig erklärt. Im ZGB wäre nach der Regelung der Ehe im 2. Teil (Familienrecht) eine weitere Abteilung einzufügen. Die Nummerierung der nachfolgenden Titel des ZGB und der Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes wäre entsprechend anzupassen.

b) Namensrecht

Der VE enthält keine Bestimmung zum Namensrecht. In den Erläuterungen (Ziff. 1.7.3) wird dies damit begründet, dass das öffentliche Interesse an der Stabilität des Namens das Interesse eines Paares, nach aussen seine Zusammengehörigkeit zu

bekunden, überwiege. Weiter wird festgehalten, die Partner hätten die Möglichkeit, einen Allianznamen in ihren Pass eintragen zu lassen. Die Eintragung eines Allianznamens ist nach geltendem Recht nicht möglich, nach neuem Ausweisgesetz (BBl Nr. 26 3. Juli 2001 S. 2920 ff, Inkrafttreten per 1.1.2003, teilweise per 1.10.2002) hingegen schon. Die zugehörige Ausweisverordnung ist bis Ende März 2002 in der Vernehmlassung, (BBl Nr. 51 28. Dezember 2001 S. 6583). Zwar kann die Namensregelung des Eherechts wegen der fehlenden Gleichberechtigung der Ehegatten nicht übernommen werden. Der gemeinsame Name hat aber nicht nur starken symbolischen Wert, seine gesetzliche Verunmöglichung würde auch diskriminatorische Züge tragen, weshalb der SAV vorschlägt, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die dem Paar die Möglichkeit gibt, einen gemeinsamen Namen zu tragen.

Vorschlag für einen Art. 13a:

- ¹ Beide Partnerinnen oder Partner behalten ihren bisherigen Namen.
- ² Sie können einen ihrer Namen als gemeinsamen Namen wählen. Die Trägerin oder der Träger des anderen Namens kann gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, sie bzw. er wolle den bisherigen Namen dem gemeinsamen Namen voranstellen.
- ³ Trägt sie bzw. er bereits einen Doppelnamen, so kann lediglich der erste Name vorangestellt werden.

Bei Auflösung der Partnerschaft kann die Regelung aus dem Ehescheidungsrecht (Art. 119 Abs. 1 ZGB) übernommen werden.

c) Adoption bzw. Stiefkindadoption (VE Art. 28)

Die Aufnahme eines Verbots der Adoption in das Partnerschaftsgesetz erscheint juristisch nicht notwendigerweise als sinnvoll. Die Adoption ist im ZGB abschliessend geregelt. Adoption und Stiefkindadoption sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen überhaupt möglich. Der explizite Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Adoption bzw. der Stiefkindadoption kann eine Diskriminierung darstellen (beispielsweise im Vergleich zu Paaren, die sich nicht registrieren lassen) und sie steht unter Umständen dem Kindeswohl entgegen. Die vorgeschlagene Regelung vermag daher nicht zu überzeugen. Zur Stiefkindadoption ist folgendes anzumerken: Wie die

Erläuterungen richtig ausführen, ist sie von vornherein dort ausgeschlossen, wo der nicht sorgeberechtigte Teil sich um eine tragfähige Beziehung zum Kind bemüht. Ist aber kein anderer Elternteil bekannt oder ist er verstorben oder hat er sich nie um das Kind bemüht, wird das in einer registrierten Partnerschaft lebende Kind rechtlich schlechter gestellt als ein anderes Stiefkind, wenn kein rechtliches Verhältnis zur nicht verwandten Partnerin bzw. zum nicht verwandten Partner begründet werden kann. Es kann dieser Person gegenüber z.B. nicht erbberechtigt werden. Sollte es von dieser testamentarisch bedacht werden, wird es mit Erbschaftssteuern für Nichtverwandte belastet. Beim Tod des sorgeberechtigten Elternteils ist davon auszugehen, dass das Kind auch von der andern Bezugsperson getrennt würde, was sicher nicht im Sinn des Kindeswohls ist. Der SAV schlägt deshalb vor, Art. 28 zu streichen.

d) Kosten der Auflösung des gemeinsamen Haushalts (VE Art. 37)

Der Artikel 37 verweist lediglich auf allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (Art. 4 ZGB) und ist daher entbehrlich.

e) Aufenthaltsrecht für ausländische Partner und Partnerinnen (VE Anhang Ziff. 2)

Das Aufenthaltsrecht der ausländischen Partnerinnen und Partner ist für binationale Paare existenziell. Die Regelung für registrierte Paare sollte deshalb jener für Ehepaare entsprechen. Es sind keine Gründe für strengere Missbrauchsregelungen ersichtlich. Die vorgelegte Regelung entspricht dem Entwurf für das neue Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Gegen die neue Missbrauchsregelung mit vorgeschriebenem gemeinsamem Wohnsitz hat der SAV an sich nichts einzuwenden. Da aber noch nicht feststeht, wie das AuG in der definitiven Fassung aussehen wird, könnte eine eigenständige Regelung im Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft zu ungerechtfertigten Unterschieden führen. Dies kann am einfachsten vermieden werden, indem ausnahmsweise keine eigenständige Regelung, sondern ein Verweis auf die Ehehindernisse des ZGB und die Bestimmungen des Ausländerrechts vorgesehen wird. Wird die Regelung des Entwurfs zum AuG übernommen, besteht keine Gewähr, dass das Partnerschaftsgesetz und das AuG in

der definitiven Fassung nicht in sachwidriger Weise abweichende Regelungen enthalten. Denkbar wäre auch, die heutigen Art. 7 und 17 ANAG dahingehend abzuändern, dass sie auch für registrierte Paare gelten. Die entsprechenden Bestimmungen des AuG müssten dann ebenfalls sowohl für Ehepaare als auch für registrierte Paare gleichermassen gelten.

f) Zeugnisverweigerungsrecht / Ausstandspflichten (VE Anhang Ziff. 4, 9, 10, 13, 15)

Der VE enthält im Anhang diverse Änderungen bisherigen Rechts, unter anderem zu Zeugnisverweigerungsrechten (Ziff. 9, 13, 15) und zu Ausstandspflichten (Ziff. 4, 10 und 15). Der SAV weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht und den Ausstandspflichten Ungereimtheiten verbleiben, da die registrierte Partnerschaft keine Verschwägerung mit sich bringt. So ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb beispielweise die Schwester des registrierten Partners kein Zeugnisverweigerungsrecht gegen den Lebenspartner ihres Bruders haben soll. Gleich verhält es sich mit den Bestimmungen über die Ausstandspflichten. Diese Differenzen erscheinen als sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar.

In der Hoffnung, dass obige Anregungen Eingang in die Gesetzgebungsarbeit finden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Anwaltverband

Der Präsident:

Dr. Niklaus Studer